Zwischen dem

Land Baden-Württemberg vertreten durch die Universität Heidelberg

und

Herrn Mitul Islam

wird folgender

ARBEITSVERTRAG

für Beschäftigte, für die der TV-L gilt,

geschlossen:

§ 1 Einstellung, Beschäftigungsumfang

Herr **Mitul Islam** wird ab dem **01.09.2021** als **vollbeschäftigter** Akademischer Mitarbeiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von **39,5 Stunden** befristet an der Universität Heidelberg eingestellt.

Das Arbeitsverhältnis ist befristet bis zum 31.08.2023.

Die Befristung beruht auf § 2 Absatz 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG).

Die Basisarbeitszeit (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechend Vollbeschäftigten) bestimmt sich bei der vorgesehenen Beschäftigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) TV-L und beträgt derzeit 39,5 Stunden.

§ 2 Aufgabengebiet

Dem Beschäftigten werden folgende Aufgaben übertragen:

Wissenschaftliche Dienstleistungen.

§ 3 Anwendung tariflicher Bestimmungen

Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen, in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Baden-Württemberg jeweils gilt und
- sonstige einschlägige Tarifverträge für das Land Baden-Württemberg.

§ 4 Probezeit, Kündigung

Die Probezeit beträgt sechs Monate. Bei Verträgen unter sechs Monaten gilt die gesamte Vertragsdauer als Probezeit.

Für die Kündigung gilt § 34 Absatz 1 TV-L.

§ 5 Eingruppierung

Die Beschäftigung erfolgt für Tätigkeiten der Entgeltgruppe 13 TV-L.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 6 Abtretungsklausel

Kann der Beschäftigte auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt er seine Ansprüche auf Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser dem Beschäftigten Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

§ 7 Nebenabreden

Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge seitens des Landes, auf die kein tarifvertraglicher Anspruch besteht, werden jeweils nur nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan hierfür ausdrücklich zur Verfügung gestellten Mittel gewährt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Für rechtswirksame Erklärungen dieser Art seitens des Arbeitgebers ist ausschließlich das Personaldezernat der Zentralen Universitätsverwaltung der Universität Heidelberg zuständig.

Die Satzung der Universität Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Arbeitsvertrages.

VARLS-UNIL

Heidelberg, den 22.06.2021

UNIVERSITÄT HEIDELBERG

Im Auftrag

Harbrecht

Mitul Islam

Mitul Islam